



3. Richtlinien Bezahlung Mitgliederbeiträge G.S.I. Rümlang 1964

3.1 Beitragspflicht

- 🇮🇹 Ein Mitglied des G.S.I. Rümlang 1964 hat grundsätzlich den vollen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Beitragspflichtig sind Aktivmitglieder und Passivmitglieder (Simpatizzanti).
- 🇮🇹 Von der Beitragspflicht befreit sind Vorstandsmitglieder, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter, wenn sie nicht gleichzeitig Aktivmitglied sind. So werden Trainer, welche gleichzeitig Spieler sind, für Ihre Trainertätigkeit separat entschädigt und Zahlen für ihren Spielerstatus den normalen Mitgliederbeitrag.
- 🇮🇹 Frei- und Ehrenmitglieder zahlen in keinem Fall einen Mitgliederbeitrag.

3.2. Beitragshöhe

- 🇮🇹 Mitgliederbeiträge pro Saison:

- Aktive CHF 450.--
(inkl. CHF 100.— Trainingslagerbeitrag)
Für den Spielerpass/Übertritt beim Verband für alle Kategorien wird entgegen anderen Vereinen, keine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 verrechnet.
- Passivmitglieder (Simpatizzanti) CHF 50.--

3.3. Reduzierter Beitrag

- 🇮🇹 Bei einem Eintritt zum G.S.I. Rümlang 1964 in der Winterpause ist nur der halbe Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
 - 🇮🇹 Wenn ein Aktivspieler einen Sponsor für 3 Jahre/Saisons bringt, kann der Jahres-Mitgliederbeitrag im ersten Jahr des Sponsorenengagements wie folgt reduziert werden:
 - Ab CHF 500.—p/a (3-Jahresvertrag) Reduzierung von 50% *
 - Ab CHF 800.—p/a (3-Jahresvertrag) Reduzierung von 100% *
- * Der jährliche Trainingslagerbeitrag ist immer zu bezahlen.



3.4. Keine Beitragsreduktion

- ⊗ Sofern per 30. Juni kein schriftliches Austrittsschreiben eingereicht wird, ist der Mitgliederbeitrag für die kommende Saison geschuldet. Gesundheitlich bedingte Verletzungspausen oder nur teilweise eingesetzte Spieler bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag.
- ⊗ Militär- und Zivildienstleistende können in der Regel an Wochenenden im Meisterschaftsbetrieb eingesetzt werden und haben demzufolge den vollen Beitrag zu bezahlen.
- ⊗ Bei einem Austritt während der Saison erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages, auch nicht des Trainingslagerbeitrag-Anteils.
- ⊗ Bei einem Vereinsausschluss während der Saison erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.
- ⊗ Für die «Nichtteilnahme» am Trainingslager wird keine Beitragsreduktion erstattet. Der Trainingslagerbeitrags-Anteil ist ein «Goodwill» des Vereins.
- ⊗ Sollte kein Trainingslager innerhalb einer Saison durchgeführt werden, so wird im Ermessen des Vereins, der entsprechende Betrag für künftige Mannschafts-Events (Ausflug mit der Mannschaft, Bowling-Besuch usw.) oder für das Trainingslager in der kommenden Saison, eingesetzt.
- ⊗ Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Höhe des zu bezahlenden Mitgliederbeitrages.

3.5. Zahlungskonditionen

- ⊗ Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per 1. Juli zu Beginn der neuen Saison.
- ⊗ Die Mitgliederbeitragsrechnung ist innerhalb von 60 Tagen zu bezahlen. Danach werden säumige Zahler vom Spielbetrieb suspendiert und können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Mitgliederbeitrag gilt aber trotzdem noch als geschuldet.
- ⊗ Der Verein kann für jeden Verzug zusätzliche Spesengebühren verlangen (siehe Bussenkatalog GSI).



3.6. Abschliessendes

- 🇮🇹 Da der G.S.I. Rümliang 1964 keine Juniorenabteilung betreibt, können auch keine Ausbildungsentschädigungen -gemäss Reglement der Amateur Liga des SFV – verlangt werden.
- 🇮🇹 Der Vorstand kann in speziellen Fällen Ausnahmeregelungen für einzelne Mitglieder erlassen, wobei solche Vereinbarungen einen Beschluss des Vorstands an einer Vorstandssitzung voraussetzen.